

# Finanzordnung des SSV Lok Bernau (i.d.F. vom 24.08.2021, gültig ab 01.10.2021)

## 1. Vorbemerkungen

Der SSV Lok Bernau deckt seine Kosten durch die Beiträge seiner Mitglieder und sonstige Einnahmen. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nachweisbar Buch zu führen.

Über Aufkommen und Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins bzw. der Abteilungen und Sportgruppen ist jährlich der jeweiligen Mitgliederversammlung zu berichten. Die jährliche Buchkontrolle ist zum Ende des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern vorzunehmen.

Die Haupteinnahmequelle sind die Mitgliedsbeiträge. Diese unterteilen sich in die einmalige Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für den Verein und die Abteilungen bzw. Sportgruppen.

## 2. Beiträge

Der Vereinsbeitrag ist nach Rechnungslegung als Jahres- oder Halbjahresbeitrag bis zum 31. Januar, die zweite Halbjahreszahlung ggf. bis zum 31. Juli des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme in den Verein, einschließlich Aufnahmegebühr, mittels

- a.) Überweisungsauftrag
- b.) Lastschriftverfahren
- c.) Bar in der Geschäftsstelle zu entrichten.

Über Abweichungen von diesem Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

Die Beiträge werden wie folgt festgesetzt:

- Aufnahmegebühr von ordentlichen Mitgliedern (einmalig) 20,00 €
- Die Aufnahmegebühr entfällt, bei einem direkten Wechsel aus einer Schulmitgliedschaft.
  
- Vereinsbeitrag von ordentlichen Mitgliedern (ohne Altersgrenze) 9,00 €/Monat
- Ordentliche Mitglieder, die sich in Schwangerschaft befinden oder von ihrem Wohnort mindestens 6 Monaten abwesend sind (Arbeit, Studium etc.) zahlen auf schriftlichen Antrag für diesen Zeitraum nur einen Beitrag von **4,00€/Monat (ruhende Mitgliedschaft)**.
- Für Familien mit mehreren ordentlichen Mitgliedern, die in einem **gemeinsamen** Haushalt leben, wird für das 2. und jedes weitere Familienmitglied ein Bonus in Höhe von 5,00 €/Monat gewährt.

Über weitere Befreiungsgründe entscheidet der Vorstand.

Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei Austritt aus dem Verein, gemäß § 12 (3) zum 30. Juni des Kalenderjahres, wird auf Antrag der gezahlte Beitrag für das 2. Halbjahr zurückerstattet.

### **3. Abrechnungs- und Kontrollmodalitäten**

Die Beitragstreue wird quartalsweise anhand der Mitgliedskartei überprüft. Die Überprüfung nimmt der Kassenwart oder ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied vor.

Die Übungsleiter nehmen zum Jahresende die Überprüfung der Mitgliederkartei ihrer Sportgruppe vor und übergeben die Kartei dem Kassenwart.

Der monatliche Beitrag der Abteilungen und Sportgruppen ist auf der jeweiligen jährlichen Mitgliederversammlung der Abteilungen bzw. Sportgruppen zu beschließen. Durch diese Mitgliedsbeiträge sind die finanziellen Aufwendungen der jeweiligen Abteilungen bzw. Sportgruppen zu decken. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist eigenverantwortlich Buch zu führen. Sie sind Bestandteil des Haushaltsplanes des Vereins und werden nachweislich als Kostengruppe der Abteilung oder Sportgruppe geführt. Die Zahlungstermine der Beiträge sind analog den Terminen des Gesamtvereins zu gestalten.

Für das laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan vom Vorstand einzureichen und von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

**Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 24. August 2021.**